

ABFALLREGLEMENT

mit Verordnung

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



vom 15.10.2024

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst.e der kantonalen Abfallverordnung, folgendes

Reglement

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- ³ Sie überträgt die Beseitigung der Siedlungsabfälle bei Bedarf an Dritte.
- ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.
- ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.
- ² Dieser überträgt die technische und administrative Leitung dem Ressort Infrastrukturen als Fachstelle.

Art. 3

Information

- ¹ Das Ressort Infrastrukturen informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Art. 4

Benutzungspflicht

- ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 5

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 4 Absatz 2.

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6

- Oeffentliche Abfallbehälter
- ¹ Das Ressort Infrastrukturen sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sowie entlang der Wanderwege im Dorfgebiet.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Art. 7

- Verbrennen
- ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.
- ² Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, wenn dadurch nur wenig Rauch entsteht ausserhalb von Anlagen.
- ³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 8

- Abfallzerkleinerer
- Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 9

- Verwertung
- ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier, Karton
 - Altglas
 - Weissblech
 - Aluminium
 - kompostierbare Abfälle
 - Kunststoff
 - Alttextilien
 - weitere, vom Ressort Infrastrukturen bestimmte Abfälle
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den vom Ressort Infrastrukturen erlassenen Anordnungen und Publikationen zu erfolgen.

Art. 10

- Kompostierung
- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

Art. 11

- Tierkörper
- ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.
- ² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 12

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten;
- h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

b) Hauskehrricht

Art. 13

Definition Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

² Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Hauskehrricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Grünabfälle, [Speisereste] (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
- c. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien, Kunststoff));

d. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

Art. 14

Behälter / Gebinde

¹ Hauskehricht ist in den folgenden Gebinden bereitzustellen.

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;

² Für Grüngutabfuhr sind offene Körbe, Kessel, Container oder andere leerbare Gebinde zugelassen. Die Entsorgung in Plastiksäcken, kompostierbaren Säcken und anderen Produkten aus biologisch abbaubaren Wertstoffen ist nicht zugelassen.

³ Zur Entsorgung von Papier und Karton sind geeignete Gebinde, z.B. Kartons, Papiertasche usw. oder eine feste Bündelung mit Schnur zugelassen.

⁴ Zur Entsorgung von Kunststoff sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Gebührensäcke zu verwenden.

⁵ Für alle aufgeführten Behälter / Gebinde gilt ein Maximalgewicht von 18 kg.

Art. 15

Abfuhrtage, Annahmestellen

¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

³ Die Fachstelle definiert die Sammelstellen und -routen.

Art. 16

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann das Ressort Infrastrukturen den Bereitstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

³ Bei Neuüberbauungen mit mehr als 4 Wohnungen sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

c) Sperrgut

Art. 17

Begriff

¹ Als Sperrgut gilt Kehrricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt und nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 9 zugeführt werden kann:

- a. metallisches Altmaterial;
- b. grössere Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c. Altholz
- c. leere Gebinde (z. B. Kessel) usw.

Art. 18

- Annahmestelle
- ¹ Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser darf zur Abfuhr mit dem Hauskehricht bereitgestellt werden.
- ² Es ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Für Kleinsperrgut gilt ein Maximalgewicht von 18 kg.
- ⁴ Das erwähnte Kleinsperrgut ist zur Abfuhr mit der nötigen Anzahl an Gebührenmarken/-plomben zu versehen.
- ⁵ Jegliches weiteres Sperrgut muss im kommunalen Entsorgungscenter entsorgt werden.

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 19

- Beseitigung
- ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:
- a. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
 - b. Bauabfälle (Abbruch- und Aushubmaterial sowie Steine, Keramik und Flachglas).
 - c. ausgediente Fahrzeuge und Altwaren (Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und Elektronikgeräte) gemäss kant. Gesetzgebung,
 - d. Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
 - e. tierische Abfälle.

e) Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 20

- Industrie und Gewerbe
- ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Ressort WUE zu beseitigen.
- ² Zur Beseitigung über die Sammlung von Hauskehricht, müssen die Regelungen zum Hauskehricht zwingend eingehalten werden.
- ³ Ist dies nicht der Fall, müssen die Abfälle direkt im kommunalen Entsorgungscenter entsorgt werden.

3. Sonderabfälle

Art. 21

- Begriff
- ¹ Als Sonderabfälle gelten gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- ² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 22

- Pflichten zur Entsorgung
- ¹ Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- ² Kleinmengen können den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abgegeben werden.

Art. 23

- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen
- ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- ² Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 24 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.
- ³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- ⁴ Das Ressort Infrastrukturen veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können. Sie macht dies im jährlich erscheinenden Kehrrichtmerkblatt.
- ⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 24

- Benzin- und Öl-
abscheider
- Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

4. Finanzierung

Art. 25

- Finanzierung der Abfallentsorgung
- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:
- a. die Grundgebühren auf Liegenschaften und Betrieben
 - b. die Benützer- und Verursachergebühren
 - c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
 - d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Stoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, Komposterde, etc.).
- ² Die Grundgebühr ist eine sogenannte Infrastrukturgebühr und deckt alle Fix- und Allgemeinkosten, die nicht über Benützer- und Verursachergebühren, Leistungen Dritter sowie über andere Erlöse (Absatz 1, Ziff. b. - d.) erfasst und gedeckt werden.
- ³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

Art. 26

Grundsätze für die
Bemessung der Gebühren

¹ Inhaberinnen oder Inhaber der Abfälle tragen die Kosten der Entsorgung. Wer Massnahmen nach dem Abfallgesetz verursacht, trägt die Kosten (Abfallgesetz Art. 20).

² Die Abfallgebühren sollen so bemessen werden, dass sie alle nicht durch Dritte gedeckten Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen, der Einrichtungen, der Entsorgung durch Dritte (AVAG etc.) und der Verwaltungskosten decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlage- und Beteiligungskapitals ermöglichen.

Art. 27

Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährlichen **Grundgebühren** gem. Art. 28, Absatz 1, Ziffer a, werden auf Grund der Bau- bzw. der Betriebsgrössen in Taxpunkten (TP) erhoben, nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

Wohnen

a. Für Wohnteile: Nach Anzahl Küchen bzw. Kochstellen, Zimmer, Wintergärten, Alpzimmer und anderen bewohnbaren Räumen;

Industrie und Gewerbe

b. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebsanlagen, sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Lagerschöpfe und Betriebsremisen: Nach Betriebs- oder Nutzfläche in m²;

Beherbergungsbetten

c. Für Hotel-, Massnlager-, Spital-, Heim-, und andere Beherbergungsplätze: Nach Anzahl Betten;

Verpflegungsplätze

d. Für Restaurant-, Bar-, Kantinen-, Gastwirtschafts- und andere Verpflegungsplätze: Nach Anzahl Sitzplätzen;

Versammlungsanlagen

e. Für Kirchen-, Versammlungs-, Markt-, Freizeit-, Sporträume sowie andere kollektive Unterkunftsräume ohne feste Bettenzahl, private und öffentliche Schwimm- und Hallenbäder, andere Hallenbauten und Versammlungsanlagen: Nach Raumfläche in m²;

Bahn- und Transportanlagen

f. Für Eisenbahn-, Bergbahn- und andere Transportanlagen, wie Skilifte, Werklifte, Rutschbahnen und ähnliche Anlagen: Nach Betriebsfläche in m² der Hochbau- oder Kopfanlagen, jedoch ohne Trassen und Betriebsflächen von Aussenanlagen);

Offene Betriebsanlagen

g. Für offene Anlagen, d.h. industriell, gewerblich und für Dienstleistungsbetriebe genutzte feste Betriebsanlagen im Freigelände (wie Industrie- und Materiallager, Fahrzeug- und Schrottplätze, Campingplätze, Sport- und Spielplätze, Freibäder, Friedhöfe, etc.): Nach Nutzfläche in m²;

Andere Bauten und Anlagen

h. Für andere nicht unter die vorgenannte Auflistung fallenden Bauten und Anlagen entscheidet der Gemeinderat in Form einer Verfügung über die Bemessungsgrundlage.

Erfassungsgrundlagen

² Massgebend für die Erfassung der jährlichen Grundgebühren sind folgende amtlichen Dokumente:

- das gültige Grundstückprotokoll über die amtliche Bewertung,
- die Baubewilligungspläne,
- der Vermessungsplan.

Wo diese fehlen, wird von der Bau- oder Finanzverwaltung ein gegenseitig zu unterzeichnendes Aufnahmeprotokoll erstellt.

Festsetzung der Grundgebühr

³ Der **Gebührenansatz** pro Taxpunkt (TP) für die Grundgebühr wird vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens in der Verordnung zum Abfallreglement festgelegt.

Gebührenrahmen pro Taxpunkt (TP) Fr. 5.-- bis 40.—

⁴ Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte pro Einheit (Absatz 1, Ziff. a-g) regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Abfallreglement.

Bezug und Schuldner

⁵ Die Grundgebühren schulden die jeweiligen grundbuchrechtlichen Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Nutzniesser der Liegenschaft oder des Betriebes. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bau- und Nutzungsänderungen

⁶ Allfällige Bau- oder Nutzungsänderungen sind der Bauverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Grundeigentümer für die Folgekosten der nachträglichen Überprüfungen und Nachverrechnung der Gebühren.

Ohne oder Teilnutzung

⁷ Die jährlichen Grundgebühren sind auch dann geschuldet, wenn die Liegenschaft oder der Betrieb nicht oder nur teilweise genutzt wird.

Grundpfandrecht

⁸ Für die fälligen Abfallgebühren inkl. Mahnsesen geniesst die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 109, Ziff 6 EG zum ZGB.

Art. 28

Jährliche **Benützer- und Verursachergebühren**

¹ Die einzelnen **Benützer- und Verursachergebühren** werden vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens in der Verordnung zum Abfallreglement festgelegt.

Gebührenrahmen Container:

- nach Inhalt 600/800 Liter	Fr. 30.00 bis 120.00
- nach Gewicht: - pro Kg	Fr. 0.30 bis 1.00
- pro Leerung	Fr. 1.50 bis 4.50

Gebührenrahmen Grünabfälle:

Anlieferung Grünabfälle pro Tonne

- Private	Fr. 80.00 bis AVAG-Tarif
- Gewerbe	Fr. 80.00 bis AVAG-Tarif

Grüngutabfuhrvignetten pro 50 l Fr. 1.00 bis 5.00

² Die Festsetzung der regionalen Benützer- und Verursachergebühren erfolgt auf Grund der vertraglichen Bestimmungen mit der AVAG durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Abfallreglement.

Art. 29

Kadaverentsorgung

¹ Die Gebühren für die **Kadaverentsorgung**, resp. Tierkörperbeseitigung werden vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens in der Verordnung zum Abfallreglement festgelegt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 80% (landwirtschaftlicher Betriebsanteil).

² Die Kadaversammelstelle dient ausschliesslich der Entsorgung von Tierkadavern. Insbesondere eine Entsorgung von Schlachtabfällen ist nicht gestattet.

Gebühren

Gebührenrahmen Kadaverentsorgung:

Für die Entsorgung von Tierkörpern wird eine Gebühr nach Grossvieheinheiten (GVE) erhoben.

Pro Grossvieheinheit (GVE)	Fr. 5.-- bis 15.--
----------------------------	--------------------

² Für Anlieferungen von ortsfremdem Vieh und Kleinvieh ist der effektive Kilopreis, welcher sich aus der Kadaver-Abrechnung der Gemeinde ergibt, zu entrichten.

³ Auswärts entsorgte Kadaver werden dem einheimischen Landwirt, resp. Besitzer zum Kilopreis nach Abs. 2 rückerstattet.

Art. 30

Spezialfinanzierung

¹ Die Abfallentsorgung untersteht der Spezialfinanzierung bzw. Eigenfinanzierung durch Gebühren und Abgaben.

² Überschüsse oder Fehlbeträge aus der Abfallrechnung werden über die Konten „Abfallentsorgung Rechnungsausgleich“ bzw. „Vorschuss an die Abfallbeseitigung“ ausgeglichen.

³ Der Abfallentsorgung-Ausgleichsfonds darf die Hälfte des vorjährigen Jahresertrages an Abfall-Grundgebühren nicht übersteigen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Bau-gesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG.

³ Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

⁴ Verfügungen zu Gebührenrechnungen erlässt die Finanzverwaltung.

Art. 32

Selbstdeklaration

¹ Der Gemeinderat kann Liegenschaftsdaten die diesem Reglement unterstehen eine umfassende Selbstdeklaration anordnen. Wer nach erfolgter eingeschriebener Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird für den nächst folgenden Gebührenbezug ohne Einspracherecht entsprechend eingeschätzt.

² Mit dem jährlichen Rechnungsversand werden die Liegenschaftsbesitzer zudem über ihre kontinuierliche Selbstdeklarationspflicht aufmersam gemacht.

Art. 33

Rechtspflege

¹ Gegen die Gebührenrechnung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist bei der Finanzverwaltung einzureichen.

³ Die Finanzverwaltung stellt folgend ein Formular zur Selbstdeklaration zu, dass innerhalb von 20 Tagen retourniert werden muss, oder weist die Bauverwaltung an, die Grundlagen zur Gebührenerhebung zu überprüfen.

⁴ Bei Bedarf oder zu Kontrollzwecken kann die Bauverwaltung die gemäss Selbstdeklaration gemachten Angaben ebenfalls überprüfen.

⁵ Anhand der in Abs. 2 / 3 festgestellten Sachverhalte, entscheidet die Finanzverwaltung über die Einsprache endgültig.

⁶ Negative Beschlüsse unterstehen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat (siehe Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) Anhang 1) und müssen diesem zum Entscheid vorgelegt werden.

⁷ Verfügungen des Gemeinderates können mit schriftlich begründeter Beschwerde innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

⁸ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes (VRPG).

Art. 34

Überprüfung, Stichproben

¹ Die Bauverwaltung ist berechtigt, Liegenschaften und Betriebe in Streitfällen zu überprüfen. Sie ist ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen Stichproben vorzunehmen.

Art. 35

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 5'000.--, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--, bestraft werden.

Art. 36

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in der Verordnung zum Abfallreglement.

Art. 37

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt ab Erlangung der Rechtskraft per 01.01.2025 in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom: 15.10.2024

NAMENS DES GEMEINDERATES DER EINWOHNERGEMEINDE
ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller

Rechtskraftbescheinigung.

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 15.10.2024 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Das Referendum wurde öffentlich publiziert im Simmentaler Anzeiger vom 21.11.2024. Innerhalb der publizierten Frist von 30 Tagen, 22.11. bis 23.12.2024, wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 01.01.2025 in Rechtskraft erwachsen.

3770 Zweisimmen, 27.12.2024

Der Gemeindeschreiber

Verordnung zum Abfallreglement

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



15.10.2024

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 36 des Abfallreglementes die

Verordnung über die Abfallentsorgung

Art. 1

Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte pro Einheit regelt der Gemeinderat gemäss Art. 27 Abs. 4 Abfallreglement in dieser Verordnung. Als Minimum pro Tarifposition wird 1 Taxpunkt berechnet.

Wohnen

- a. Für Wohnteile: Nach Anzahl Küchen bzw. Kochstellen, Zimmer, Wintergärten, Alpzimmer und anderen bewohnbaren Räumen;
- | | | |
|---|------|------------------|
| - Küche Wohnen (ohne Alphütten und Gewerbe) | 1 TP | pro Kochstelle |
| - Wohnraum normal (ab 8 bis 29 m ²) | 1 TP | pro Zimmer |
| - Wohnraum gross (ab 30 m ²) | 2 TP | pro Grosszimmer |
| - Wohngalerie (ab 8 m ²) | 1 TP | pro Galerie |
| - Wohnraum spezial (Definition nach Baugesetz) | 1 TP | pro Wintergarten |

Industrie und Gewerbe

- b. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebsanlagen, sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Lagerschöpfe und Betriebsremisen: Nach Betriebs- oder Nutzfläche in m²;
- | | | |
|-----------------------------------|------|------------------------|
| - Büroraum | 1 TP | pro 20 m ² |
| - Praxis- und Therapieraum | 1 TP | pro 20 m ² |
| - Coiffeursalonraum | 1 TP | pro 20 m ² |
| - Verkaufsraum, Ladenlokal | 1 TP | pro 25 m ² |
| - Ausstellungsraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Werkstattraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Lagerraum, Archivraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Atelierraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - LKW- und Car-Einstellraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Übriger Betriebsraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Übriger Gewerbe- und Fabrikraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Gewächshaus-Raum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Technischer Raum | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Betriebslagerhalle | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Baracken-Lagerraum | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Betriebs-Einstellhalle | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Markt- und Freizeithalle | 1 TP | pro 150 m ² |
| - Hangar, Remise, Grossraumhalle | 1 TP | pro 150 m ² |
| - Treibstofftankstelle | 1 TP | pro 2 Zapfsäulen |

Beherbergungsbetten

- c. Für Spital-, Heim-, Hotel-, Massenlager-, und andere Beherbergungsplätze: Nach Anzahl Betten;
- | | | |
|---|------|-----------------------|
| - Spital und Klinik | 1 TP | pro 1 Bett |
| - Altersheime, Heime | 1 TP | pro 1 Bett |
| - Hotel und Pension | 1 TP | pro 2 Betten |
| - Massenlager-Betten | 1 TP | pro 5 Betten |
| - Personalunterkunft | 1 TP | pro Pers'zimmer |
| - Kollektivunterkunft (ohne Bettenzahl) | 1 TP | pro 50 m ² |

Verpflegungsplätze	d. Für Restaurant-, Bar-, Kantinen-, Gastwirtschafts- und andere Verpflegungsplätze: Nach Anzahl Sitzplätzen; - Restaurant- und Verpflegungsplätze 1 TP pro 10 Sitzplätze
Versammlungsanlagen	e. Für Kirchen-, Versammlungs-, Markt-, Freizeit-, Sporträume sowie andere kollektive Unterkunftsräume ohne feste Bettenzahl, private und öffentliche Schwimm- und Hallenbäder, andere Hallenbauten und Versammlungsanlagen: Nach Raumfläche in m2; - Versammlungs- und Klubraum 1 TP pro 50 m2 - Kirchen- und Sakralraum 1 TP pro 50 m2 - Sport- und Fitnessraum 1 TP pro 50 m2 - Freizeitraum allgemein 1 TP pro 50 m2 - Schwimmbadraum 1 TP pro 50 m2 - Saal- und Sitzungsraum 1 TP pro 50 m2 - Sport- und Freizeithalle, Hallenbad 1 TP pro 150 m2 - Schulungsraum 1 TP pro 10 Sitzplätze
Bahn- und Transportanlagen	f. Für Eisenbahn-, Bergbahn- und andere Transportanlagen, wie Skilifte, Werklifte, Rutschbahnen und ähnliche Anlagen: Nach Betriebsfläche in m2 der Hochbau- oder Kopfanlagen, jedoch ohne Trassen und Betriebsflächen von Ausenanlagen; - Bahnhof Hochbauten 1 TP pro 100 m2 - Bergbahnstation 1 TP pro 100 m2 - Ski- und Werklifтанlage 1 TP pro 100 m2 - Bahnhofshalle 1 TP pro 150 m2
Offene Betriebsanlagen	g. Für offene Anlagen, d.h. industriell, gewerblich und für Dienstleistungsbetriebe genutzte feste Betriebsanlagen im Freigelände (wie Industrie- und Materiallager, Fahrzeug- und Schrottplätze, Campingplätze, Sport- und Spielplätze, Freibäder, Friedhöfe, etc.): Nach Nutzfläche in m2; - Viehmarktplatz 1 TP pro 150 m2 - Campinganlage inkl. Betriebsäume 1 TP pro 200 m2 - Sport- und Freizeitanlage, Freibad 1 TP pro 250 m2 - Freilagerplatz 1 TP pro 750 m2 - Aussenbetriebsanlage (gewerbliche) 1 TP pro 750 m2 - Friedhofanlage 1 TP pro 750 m2 - Golfplatzanlage (ohne Hochbauten) 1 TP pro 10'000 m2
Andere Bauten und Anlagen	h. Für andere nicht unter die vorgenannte Auflistung a. bis g. fallenden Bauten und Anlagen sowie für andere unverhältnismässige Taxierungen entscheidet der Gemeinderat in Form einer Verfügung über die Bemessungsgrundlage.

Art. 2

Festsetzung der jährlichen Grundgebühr, der Benützer- und Verursachergebühren und der Kadaverentsorgungs-Gebühren gemäss Art. 27, 28 und 29 des Abfallreglementes für das Jahr 2025:

Abfall-Grundgebühr (Art. 27 Abs. 3 Abfallreglement) **(zuzüglich MwSt)**

Vom Gemeinderat am 12.12.2024 zum Budget 2025 beschlossener Tarifansatz:

- Grundgebühr	pro Taxpunkt (TP)	Fr. 13.00	(Rahmen 5.00 bis 40.00)
---------------	-------------------	-----------	-------------------------

Abfall-Benützer- und Verursachergebühren (Art. 28 Abs. 1 und 2 Abfallreglement) **(inklusive MwSt)**

Vom Gemeinderat am 12.12.2024 für das Jahr 2025 beschlossene Tarifansätze gestützt auf die regionalen und vertraglichen Bestimmungen.

- AVAG-Gebühr für regionalen	17-Litersack oder Marke	Fr. 1.00	(Regionaltarif)
- AVAG-Gebühr für regionalen	35-Litersack oder Marke	Fr. 1.90	(Regionaltarif)
- AVAG-Gebühr für regionalen	60-Litersack oder Marke	Fr. 3.20	(Regionaltarif)
- AVAG-Gebühr für regionalen	110-Litersack oder Marke	Fr. 5.80	(Regionaltarif)
- AVAG-Containervignette für	600/800-Liter Container ohne Presse	Fr. 34.00	(Rahmen 30.00 bis 60.00)
- AVAG-Containervignette für	600/800-Liter Container mit Presse	Fr. 68.00	(Rahmen 30.00 bis 120.00)
- Private Grünabfälle mit Abfuhr	50-Liter Grünabfuhrvignette	Fr. 2.00	(Rahmen 1.00 bis 5.00)
- Anlieferung Grünabfälle Private	pro Tonne	Fr. 80.00	(Rahmen 80.00 bis AVAG-Tarif)
- Anlieferung Grünabfälle Gewerbe	pro Tonne	Fr. 80.00	(Rahmen 80.00 bis AVAG-Tarif)
- Containerleerung nach Gewicht	pro Kilogramm	Fr. 0.65	(Rahmen -.30 bis 1.00)

Kadaverentsorgungs-Gebühren (Art. 29 Abs. 1 Abfallreglement) **(zuzüglich MwSt)**

Vom Gemeinderat am 12.12.2024 für das Jahr 2025 beschlossene Tarifansätze:

- Kadaverentsorgungs-Gebühr	pro Grossvieheinheit (GVE)	Fr. 10.10	(Rahmen 5.00 bis 15.00)
- Anlieferungen örtlicher gewerbliche Kadaver	pro Kilogramm	Fr. 1.00	*)
- Anlieferungen ortsfremder Kadaver	pro Kilogramm	Fr. 1.00	*)

*) Für Anlieferungen von gewerblichen Kadavern sowie ortsfremdem Vieh und Kleinvieh ist der effektive Kilopreis, welcher sich aus der Kadaver-Abrechnung der Gemeinde ergibt zu entrichten (Art. 29 Abs. 2 Abfallreglement).

Art. 3**Bezug und Schuldner:**

In Ergänzung zu Art. 27, Abs. 5 Abfallreglement, erfolgt die Rechnungsstellung pro Objekt grundsätzlich nur an den jeweiligen Grundeigentümer oder an den grundbuch- bzw. steuerrechtlichen Nutzniesser. Bei mehreren Grundeigentümern und sogenannten einfachen Gesellschaften erfolgt diese, sofern keine entsprechende Meldung vorhanden, an denjenigen Miteigentümer mit dem höchsten Besitzanteil oder an den alphabetisch erstgenannten Miteigentümer bzw. Steuerpflichtigen. Bei Stockwerkeigentümer- und Erbengemeinschaften ist eine offizielle Verwalteradresse zu melden. Eine allfällige Gebührenaufteilung ist Sache der betreffenden Miteigentümer.

Art. 4**Verzugszins, Mahngebühren und Festlegung Zinssatz:**

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins sowie die Mahngebühren gemäss Gebührenreglement geschuldet.

² Der **Verzugszinssatz** richtet sich nach dem Satz für das Steuerwesen und wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 5

Ergänzungen zu Art. 27 Abs. 8, Abfallreglement:

- ¹ Auf den **baulich unvollendeten Anteilen** wird eine Reduktion der Taxpunkte in Prozenten gewährt entsprechend des baulichen Standes per 31. Dezember vor der Fakturierung. Diese Reduktion beträgt jedoch höchstens 50% der gesamten Taxpunktezahl des ganzen Gebäudevolumens gemäss Zustand vor dem Umbaubeginn.
- ² Bei Gebäuden, die infolge ihres **baulichen Zustandes** per 31. Dezember vor der Fakturierung gänzlich **unbenutzbar** sind, wird eine Reduktion der Taxpunkte von höchstens 50% der gesamten Taxpunktezahl gemäss dem aktuellen Gebäudevolumen gewährt.
- ³ Massgebend für den Gebäudezustand ist die Feststellung durch die Bauverwaltung oder das amtliche Bewertungsprotokoll für Liegenschaften. Diese Reduktionen gelten jeweils nur für das laufende Rechnungsjahr. Sie werden jährlich überprüft und neu festgesetzt.

Art. 6

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt, nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab Rechtskraft des Abfallreglementes (15.10.2024) per 01.01.2025 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 15.10.2024.
NAMENS DES GEMEINDERATES ZWEISIMMEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller
